

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/10/29 6Ob163/97g, 7Ob167/04s, 5Ob149/09m, 1Ob207/09m, 8Ob92/09a, 3Nc18/10t, 6Nc19/12i, 2

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.10.1997

Norm

ABGB idF SWRÄG 2006 §270 B ABGB §276 le AußStrG 2005 §2 Abs2 II AußStrG 2005 §45 IC3

Rechtssatz

AußStrG 2005 §45 IC5

Anders als nach § 276 zweiter Fall ABGB, in dem das Pflegschaftsgericht in der Regel auf Antrag desjenigen tätig wird, dessen Rechte durch die Abwesenheit gehemmt werden, also unmittelbar Rechte des Antragstellers berührt werden, kommt nach dem ersten Fall der zitierten Gesetzesstelle einem - aus welchem Grund immer - Interessierten an der Bestellung eines Abwesenheitskurators zur Wahrung gefährdeter Rechte des Abwesenden zwar eine Antragslegitimation (Anregungslegitimation) zu, weil dem Pflegschaftsgericht hiedurch die Kenntnis von der Gefährdung der Rechte des Anwesenden verschafft werden soll, rechtlich anerkannte Interessen des Antragstellers (Anregers) werden aber durch die Bestellung oder Ablehnung der Bestellung eines Abwesenheitskurators aus diesem Grund nicht berührt. Die Rechtsmittellegitimation des Antragstellers ist daher zu verneinen.

Entscheidungstexte

6 Ob 163/97g
Entscheidungstext OGH 29.10.1997 6 Ob 163/97g

• 7 Ob 167/04s

Entscheidungstext OGH 08.09.2004 7 Ob 167/04s

• 5 Ob 149/09m

Entscheidungstext OGH 15.09.2009 5 Ob 149/09m

Vgl; Beisatz: Veranlasst die Behörde nach § 11 AVG zur Wahrung der Rechte eines vermeintlich Abwesenden die Bestellung eines Kurators, so hat die Behörde nur ein bloßes Anregungsrecht, welches dieser keine Rechtsmittellegitimation gegen einen abweisenden Beschluss vermittelt. (T1); Bem: Siehe auch RS0125498. (T2)

• 1 Ob 207/09m

Entscheidungstext OGH 17.11.2009 1 Ob 207/09m

• 8 Ob 92/09a

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 8 Ob 92/09a Vgl auch; Beis wie T1

• 3 Nc 18/10t

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 3 Nc 18/10t Auch

• 6 Nc 19/12i

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 6 Nc 19/12i

Vgl; Beis wie T1

• 2 Ob 147/20m

Entscheidungstext OGH 25.02.2021 2 Ob 147/20m

Beisatz: Hier: Keine Antragslegitimation eines Dritten auf Ausfolgung von Vermögenswerten. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108946

Im RIS seit

28.11.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$